

**1791/AB
vom 26.11.2018 zu 1768/J (XXVI.GP)**

 Bundesministerium
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0667-I/5/a/2018

Wien, am 23. November 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde, haben am 26. September 2018 unter der Zahl 1768/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zensur im Innenministerium – wie halten Sie es mit der Pressefreiheit, Herr Kickl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wurde das in den o.g. Artikeln angeführte Schreiben im Innenministerium verfasst?

Ja.

Frage 2:

Wann wurde das Schreiben versandt?

Das Schreiben wurde am 19. September 2018 versandt.

Frage 3:

Wer hat das Schreiben verfasst?

Ressortsprecher Christoph Pölzl.

Frage 4:

Wer waren die Empfänger des Schreibens?

Die Leiter der Pressestellen (L1) der neun Landespolizeidirektionen, in zwei Bundesländern auch deren Stellvertreter sowie der Leiter der Kommunikationsabteilung des BMI.

Frage 5:

Wie lautet der vollständige Wortlaut des Schreibens?

Liebe L1-Leiter,

auf Grund der Wahrnehmungen in der täglichen Zusammenarbeit, darf ich hier nun ein paar Dinge für eine einheitliche Ressortlinie in der Kommunikation anregen, bzw. darauf hinweisen, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit größtmögliche Transparenz an den Tag gelegt werden soll.

Live PD - die österreichische Polizei Samstag abends im ATV:

Wie bei der Klausur besprochen, schicken euch Alexander Marakovits und ich die geplante Einteilung der Begleitungen für die 6-teilige Serie mit dem Arbeitstitel Live PD, die jeden Samstag startend ab Jänner 2019 zur Prime Time ausgestrahlt wird. Zusätzlich zu den polizeilichen Einsätzen kommt ein Studiogast des BMI oder der Polizei vor. Jede Folge wird abgenommen und geht erst nach positiver Abnahme auf Sendung. Es handelt sich dabei um imagefördernde Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Themen im Studio von uns bestimmt werden können. Auf Rekrutierung soll ein Schwerpunkt gesetzt werden.

Grundsätzliche Einteilung (kann anlassbezogen flexibel gestaltet werden zB am WE, wenn Begleitung möglich):

Do und Freitag Begleitung WEGA – LPD Wien

Mo und Di: Begleitung der LVA – abwechselnd in den Bundesländern: Tirol, Salzburg, Niederösterreich

Mi: Tatortgruppe oder Bereitschaftseinheit: Oberösterreich, Steiermark

DO: Abnahme in der LPD Wien

FR: Aufzeichnung im Studio, das in der VLZ Wien angesiedelt sein soll

SA: Ausstrahlung

Start Letzte Woche vor Silvester 2018

Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus:

Hinkünftig darf ich darum ersuchen, die Staatsbürgerschaft einer mutmaßlichen Täterin bzw. eines mutmaßlichen Täters in euren Aussendungen zu benennen. Zudem gegebenenfalls bei einer/einem Fremden deren/ dessen Aufenthaltsstatus, bzw. ob es sich um eine Asylwerberin bzw. einen Asylwerber handelt. Dieses Vorgehen wird in der Regel aus einer datenschutzrechtlichen Betrachtung heraus möglich sein. Einige von euch machen dies bereits, die anderen darf ich nun dazu einladen (zumal diese Infos meist ohnehin telefonisch erteilt werden). Ebenfalls ersuche ich diese Sprachregelung auch in Interviews umzusetzen. Wichtig ist hier die eigenständige Beurteilung, wie viele Informationen in Kombination eine Zuordnbarkeit der in einer Aussendung genannten Personen zu einer konkreten Person ermöglichen. Eine solche Möglichkeit der Zuordnung ist jedenfalls zu vermeiden und wäre auch gesetzeswidrig.

Dies vor dem Hintergrund einer größtmöglichen Transparenz sowie einem vorhandenen berechtigten Interesse seitens der Bevölkerung bzw. der Medien.

Sexualdelikte:

Sexualdelikte sind aus Opferschutzgründen ein heikles Thema, dennoch darf ich euch bitten, vor allem Taten die in der Öffentlichkeit begangen werden, besondere Modi Operandi (z.B. antanzen) aufweisen, mit erheblicher Gewalteinwirkung oder Nötigungen erfolgen, oder wenn zwischen TäterIn und Opfer keine Verbindung besteht, auch proaktiv auszusenden. Sollte dies aufgrund einer kleinen Ortschaft nicht möglich sein, so könnte man beispielsweise nur den Bezirk als Ortsangabe nennen. Wenn es sich um eine reine familieninterne Tat handelt, oder opfer-, bzw. datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, so kann selbstverständlich nach wie vor von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

Anfragen Drehgenehmigungen/ Zur Verfügung stellen von Ausrüstungsgegenständen:

Bei Anfragen von Filmproduktionsfirmen bzgl. Drehgenehmigungen in unseren Räumlichkeiten, bzw. wenn es um Ausrüstungsgegenstände, Polizistinnen und Polizisten oder Fahrzeuge geht, darf ich folgendes (hier am Beispiel Schießkeller) anmerken, bzw. euch eine Musterantwort übermitteln:

Die Benutzung der Schießkeller einer Landespolizeidirektion bzw. des BMI durch eine Videoproduktionsfirma, unabhängig unserer Zustimmung, scheint aus rechtlicher Sicht äußerst problematisch bis nicht möglich. Es ist dem BMI nicht gestattet, in den freien Wettbewerb einzutreten, zumal es hier schon mehrmals Klagen gab. Nur wenn es am freien Markt keine Möglichkeit gibt, diese Leistung zu erhalten (und bei Schießkeller wird das sicher nicht der Fall sein) können wir hier aushelfen. Die Authentizität spielt bei der rechtlichen Beurteilung keine Rolle. Daher sehen wir uns leider gezwungen, ihre Anfrage abzulehnen. Eine Besichtigung wie ein solcher Schießkeller der Polizei aussieht, ist selbstverständlich möglich.

Hatten wir auch schon öfter mit Polizeifahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen – auch die gibt es im Kostümverleih bzw. gibt es hier Anbieter.

Alkotests:

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen bzw. bei Verwaltungsanzeigen spricht nichts dagegen, die Promillewerte zu nennen, sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

Polizistinnen und Polizisten als Fotomotiv in Bezug auf Werbung und Polizei bzw. BMI Logo:

Solche Ansuchen sind eher abzulehnen, gleichgültig welche Firma oder Partei, da die Polizei als unabhängig gelten muss. Bei Kooperationen, beispielsweise im Rahmen von Gemeinsam.Sicher mit einer bestimmten Firma, wird dies in der Regel kein Problem darstellen. Im Zweifel darf ich um kurze Rücksprache ersuchen.

Das BMI-Logo, bzw. Polizeischriftzüge sollen nur im Rahmen von polizeilichen Veranstaltungen oder als Alleinstellungsmerkmal des BMI bzw. der jeweiligen LPD auf Plakaten oder sonst wo Verwendung finden. Auch wird beispielsweise die Verwendung auf einem T-Shirt für eine Laufveranstaltung kein Problem sein. Hier darf ich gegebenenfalls um Rücksprache mit der Abt. I/6 bitten, die euch die Logos in geeigneter Größe etc. zur Verfügung stellen können.

Kritische Medien:

Leider wird wie eh und je seitens gewisser Medien (z.B.: Standard, Falter), sowie neuerdings auch seitens des Kuriers, eine sehr einseitige und negative Berichterstattung über das BMI bzw. die Polizei betrieben. Mittlerweile zählen keine Fakten und Erklärungen mehr, bzw. werden diese einfach ignoriert, da der jeweilige Artikel jedenfalls negativ wird, wie zahlreiche Artikel in jüngster Vergangenheit zeigen. Ich darf daher bitten, bei Anfragen besonders Bedacht zu nehmen und die Auswirkungen mitzubedenken. Anfragen betreffend Ausbildung und andere Themen, die nicht nur euch betreffen können – hier werden wir auch gerne gegeneinander ausgespielt und die Anfrage mehrfach geschickt – bitte CC an mich zu schicken, sodass eine einheitliche Antwort erfolgen kann und wir uns nicht gegenseitig konterkarieren. Ansonsten erlaube ich mir vorzuschlagen, die Kommunikation mit diesen Medien auf das nötigste (rechtlich vorgesehene) Maß zu beschränken und ihnen nicht noch Zuckerl, wie beispielsweise Exklusivbegleitungen zu ermöglichen, es sei denn, ihr seht darin einen echten Mehrwert, bzw. die Möglichkeit einer neutralen oder gar positiven Berichterstattung.

Weiterleitung von Anfragen an Dienststellen:

Wenn ihr Infos über BMI-Belange bzw. aus verschiedenen BMI Abteilungen benötigt, könnt ihr selbstverständlich gerne direkt in Kontakt treten und müsst nicht den Weg über mich gehen. Ich darf euch jedoch eindringlich ersuchen, Medien nicht direkt an Fachabteilungen zu verweisen, sodass diese dort urgieren und anfragen. Das ist so nicht vorgesehen. Wenn schon, wäre an mich zu verweisen.

Anfragen von Botschaften:

Grundsätzlich obliegt die Beantwortung von Anfragen von Botschaften der Abt. I/4 des BMI. Euch werden in erster Linie jedoch Anfragen zu Unglücksfällen oder Straftaten betreffen, insbesondere ob sich beispielsweise Opfer dieses oder jenes Landes darunter befinden. Diese Auskunft könnt ihr direkt, also ohne Einbindung der Abt. I/4 erteilen.

Auskunftsrechtsgesetz:

Da es auch immer wieder zu Fragen bzgl. der Erteilung von Informationen, abgesehen von der datenschutzrechtlichen Seite, hier ein kurzer Auszug aus dem Auskunftsrechtsgesetz mit ein wenig Judikatur zum Schmökern:

Dem Auskunftsrechtsgesetz nach haben Organe des Bundes über ihren Wirkungsbereich Auskünfte, jedoch nur in einem solchen Umfang, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt, zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht (§ 1 Abs 1 u. 2 Auskunftsrechtsgesetz). Solche Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen acht Wochen zu erteilen, wenn jemand ein derartiges Verlangen schriftlich, mündlich oder telefonisch an ein Organ des Bundes richtet (§ 2 u. 3 Auskunftsrechtsgesetz). Der Verwaltungsgerichtshof legt in seiner ständigen Judikatur eindeutig dar, dass das Recht auf Auskunft nach dem Auskunftsrechtsgesetz des Bundes – unabhängig von einer allfälligen Parteistellung im Verwaltungsverfahren gilt (VwGH vom 22.10.2012, 2010/03/0099, RS 3; VwGH vom 23.07.2013, 2010/05/0230, RS 5; VwGH vom 25.11.2008, 2007/06/0084; VwGH vom 25.11.2008, 2007/06/0084, RS 1). Ebenso ist eine besondere Beziehung der begehrten Auskunft zur Interessensphäre des Auskunftswerbers nicht erforderlich (VwSlg 9151 A/1976; VwGH vom 26.05.1998, 97/04/0239).

Das Auskunftsrecht stellt kein umfassendes Recht dar, jegliche Auskunft zu verlangen, da andere Gesetze hier durchaus Einschränkungen vorsehen. Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich beispielsweise etwa, dass weder Auskunft darüber erteilt werden muss, ob gegen eine/n Beamten/In ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (BVwG W214

2012786-1), noch über den Stand eines Disziplinarverfahrens (BVwG W214 2010880-1). Geht es hingegen um ein Platzverbot im Zusammenhang mit einer Demonstration, so ist eine Anfrage bzgl. der genehmigenden hoheitlichen Stelle, bzw. welche Dokumente (Lageeinschätzung, Gefahreneinschätzung) zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt wurden, gänzlich und vollinhaltlich durch Offenlegung der selbigen zu beantworten (BVwG W214 2101848-1). Eine Anfrage über die Anzahl der Anzeigen in einem bestimmten Zeitraum gegen einen bestimmten Betrieb (hier Restaurant), ist durch das Auskunftspflichtgesetz nicht begründbar (VwGH 2013/04/0021).

Anfragen, die die Äußerung von Rechtsmeinungen, in welchen bloß generell-abstrakt ein fiktiver Sachverhalt beurteilt werden soll zum Gegenstand haben, sind nicht vom Auskunftspflichtgesetz erfasst. Ein solches Recht ergibt sich nur für Wissensmitteilungen in Rechtsfragen als Wissenserklärungen (VwGH 2010/04/0019). Die Verwaltung ist also keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten wie auch zur Beschaffung von anders zugänglichen Informationen usw verhalten (VwGH vom 09.09.2015, 2013/04/0021, RS 1; Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 4. Lfg (2001), Art 20 Abs 4 B-VG, Rz 30, Rz 31). Es besteht keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhalts, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand des Auskunftsrechts sein kann (VwGH vom 15.05.1990, 90/05/0074). In diesem Zusammenhang sei auch auf den aktuellen Rechtssatz des VwGH 88/01/0218 zur Definition des Begriffs „Auskunft“ hingewiesen, wonach der Gegenstand von Auskünften ausschließlich Informationen betrifft, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und von dieser nicht erst zum Zwecke der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssten. Somit sind umfangreiche statistische Erhebungen jedenfalls nicht gedeckt. Das Recht auf Auskunft besteht gegenüber jedermann; es ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Ein Auskunftsgeber hat daher kein besonderes Interesse an der begehrten Auskunft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Offenbar mutwillig verlangte Auskünfte sind nicht zu erteilen. Nach der Judikatur des VwGH handelt ein Antragsteller im Bewusstsein der Zwecklosigkeit eines Begehrens, mutwillig, auch dann, wenn er mit den Mitteln des Auskunftspflichtgesetzes ausschließlich Zwecke verfolgt, deren Schutz das Auskunftspflichtgesetz nicht dient. Zu diesen nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützten Zwecken zählt insbesondere auch die Absicht, den Kenntnisstand von Behörden gleichsam "abzuprüfen", sowie Auskünfte über Rechtsansichten zu erlangen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches anhängig ist oder jederzeit über Initiative der Partei in Gang gesetzt werden könnte. Nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. (VwGH vom 28.06.2006 GZ: 2002/13/0133).

Die auf einfaches gesetzlicher Ebene normierte Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane dient nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen; das Auskunftspflichtgesetz soll nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung, der Partei zugänglich machen (VwGH vom 15.09.2006, 2004/04/0118, RS 6; VwGH vom 19.11.1997, 96/09/0192, RS 4).

Ein Rechtsanspruch besteht nicht, wenn die Information dem Organ nicht bekannt ist bzw. bekannt sein muss (VwGH vom 23.10.1995, 88/01/0218). Es besteht auch keine Verpflichtung, bloße Absichten bekannt zu geben (VwSlg 12.974 A/1989). Der Auskunftspflicht unterliegen auch nicht Fragen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches jederzeit über eine Initiative einer Partei in Gang gesetzt werden kann, da der Gesetzgeber keine „Parallelität“ von Verwaltungsverfahren und Auskunftspflicht intendiert hat; dies gilt umso mehr für einen Fall, wo bereits ein entsprechendes Verwaltungsverfahren anhängig ist (VwGH vom 19.11.1997, 96/09/0192, RS 2; VwSlg 12.803 A/1988; VwSlg 14.094 A/1994).

Amtsverschwiegenheit besteht auch dann, wenn die Geheimhaltung von Tatsachen „im überwiegenden Interesse der Parteien“ geboten ist. Die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall Amtsverschwiegenheit geboten ist, bedarf einer Interessensabwägung und zwar zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an bestimmten Tatsachen mit Verwaltungsbezug und dem Interesse an einer von solchen Tatsache betroffenen Person an der Geheimhaltung.

In diesem Zusammenhang sind auch

- * das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und
- * Art. 8 der EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs)

zu beachten, weshalb bei der Erteilung von Auskünften, die sich auf eine Person beziehen, eher restriktiv vorzugehen ist und im Zweifelsfall der Geheimhaltung der Vorrang zu sein geben wird. Somit wird das private Interesse gegenüber einem öffentlichen Interesse überwiegen.

Lg Christoph

Kmsr. Christoph Pölzl, BA BSc

Ressortsprecher des Bundesministeriums für Inneres

Frage 6:

Der Standard berichtet:

"Das Innenministerium erklärte am Montagabend zu dem Schreiben, es handle sich um eine Mail des Ressortsprechers "ohne jeden Verbindlichkeits- oder gar Weisungscharakter". Ihr wohne "in vielen Passagen die Absicht inne, einen einheitlicheren Auftritt der Polizei und des Innenministeriums in bestimmten Bereichen der Medienarbeit anzuregen".

Wo war der Medienauftritt der Polizei bisher uneinheitlich?

Informationen zu bestimmten Sachverhalten/Delikten/Kriminalitätsformen werden in den Bundesländern unterschiedlich an die Öffentlichkeit kommuniziert. Das betrifft u.a. Auskünfte über Sexualdelikte.

Frage 7:

In wessen Zuständigkeitsbereich fällt der Umgang mit Medien in Ihrem Kabinett?

In die Zuständigkeit der Pressesprecher.

Frage 8:

In einer Aussendung des BM I wird erklärt, dass Sie weder Auftraggeber noch Empfänger der "Anregung" waren. Wer ist für die "Anregung" politisch verantwortlich?

In der monokratisch organisierten Behörde BMI kommt die letzte Verantwortung für alle Maßnahmen der Ressortspitze zu.

Frage 9:

Welche rechtliche Qualität hat das Schreiben?

Das Schreiben hat keine rechtliche Qualität.

Frage 10:

Welche Konsequenzen drohen BMI-Mitarbeiter/innen, die bei Kontakten mit Medien gegen die "Anregungen" im Schreiben verstößen?

Den BMI-Mitarbeitern drohen keine Konsequenzen.

Frage 11:

Ist es neuerdings üblich, dass der Innenminister weder Auftraggeber noch Empfänger von versteckten Weisungen ist?

Vorweg wird angemerkt, dass es keine „versteckten Weisungen“ gibt. Jeder Angehörige des BMI, dem eine Approbationsbefugnis zukommt, kann innerhalb seines Wirkungsbereiches Weisungen an nachgeordnete Stellen für den Bundesminister erteilen. In diesem Fall handelt es sich weder um ein weisungsbefugtes Organ noch um eine Weisung.

Frage 12:

Welche Konsequenzen wird das Schreiben für den oder die Verantwortliche haben?

Ich habe mit dem zuständigen Ressortsprecher ein klärendes Gespräch geführt und klargestellt, dass die Pressefreiheit unantastbar und ein wesentlicher Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft ist.

Frage 13:

Mit wem im BMI hat Pressesprecher Christoph Pölzl davor Rücksprache gehalten?

Über Teile der Inhalte wurde im Rahmen einer Führungskräfte-Klausur aller Öffentlichkeitsarbeits-Verantwortlichen gesprochen, zum Beispiel über die beabsichtigte Serie von ATV. Der Kommunikations-Abteilungsleiter im Bundesministerium für Inneres wurde am Tag des Versands mündlich über den beabsichtigten Inhalt in Kenntnis gesetzt.

Frage 14:

War Ihr Sprecher Alexander Marakovits in die Entscheidung das Schreiben zu verfassen eingebunden?

Alexander Marakovits ist Leiter der Kommunikationsabteilung und nicht mein Sprecher. Alexander Marakovits war in die Entscheidung, das Schreiben zu verfassen, nicht eingebunden.

Fragen:

14a. Falls ja, wann und in welcher Form?

14b. Falls nein, weshalb nicht?

Es handelte sich um eine individuelle Entscheidung des Ressortsprechers, zudem ist der Ressortsprecher der Kommunikationsabteilung, deren Leiter Alexander Marakovits ist, nicht unterstellt.

Fragen

15. Wurde Ihr Sprecher Alexander Marakovits über das Schreiben informiert?

15a. Falls ja, wann und von wem?

15b. Falls nein, weshalb?

Alexander Marakovits ist Leiter der Kommunikationsabteilung und nicht mein Sprecher.

AL Alexander Marakovits erhielt einen Entwurf des Mails am 17. September, den er allerdings unbeantwortet und unkommentiert ließ. Überdies wurde er mündlich am 19. September von Ressortsprecher Pölzl über den beabsichtigten Inhalt des Schreibens in Kenntnis gesetzt. Ebenfalls am 19. September erhielt er das Mail in Kopie. Zum Thema ATV gab es vorab einen Mail-Verkehr zwischen der LPD Wien, Ressortsprecher Christoph Pölzl und AL Alexander Marakovits. Dieser Mail-Verkehr basierte auf diesbezüglichen Gesprächen bei einer Führungskräfteklausur aller Öffentlichkeitsarbeits-Verantwortlichen.

Fragen:

16. War Generalsekretär Goldgruber in die Entscheidung das Schreiben zu verfassen eingebunden?

a. Falls ja, wann und in welcher Form?

b. Falls nein, weshalb nicht?

Nein. Bei dem Schreiben des Ressortsprechers handelt es sich um Anregungen und Kommentare ohne jeden Verbindlichkeits- und Weisungscharakter.

Fragen:

17. Wurde Generalsekretär Goldgruber über das Schreiben informiert?

a. Falls ja, wann und von wem?

b. Falls nein, weshalb?

Generalsekretär Peter Goldgruber erfuhr durch Medienberichte vom besagten Schreiben.

Fragen:

18: Waren Sie in die Entscheidung das Schreiben zu verfassen eingebunden?

18a. Falls ja, wann und in welcher Form?

18b. Falls nein, weshalb nicht?

Nein. Bei dem Schreiben des Ressortsprechers handelt es sich um Anregungen und Kommentare ohne jeden Verbindlichkeits- oder gar Weisungscharakter.

Fragen:

19. Wurden Sie über das Schreiben informiert?

a. Falls ja, wann und von wem?

b. Falls nein, weshalb?

Ich erfuhr durch Medienberichte vom besagten Schreiben.

Frage 20:

Wie beurteilen Sie in Ihrer Funktion als Innenminister dieses Schreiben?

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des Interpellationsrechts.

Frage 21:

Aufgrund welcher Umstände wurden genau die Medien Der Standard, Falter und Kurier in o.g. Schreiben genannt?

Die Auswahl erfolgte auf Basis persönlicher Erfahrungen des Ressortsprechers.

Frage 22:

Welche "Fakten und Erklärungen" des BMI haben Kurier, Standard und Falter "ignoriert"?

Diese Formulierung ist ebenfalls Ausfluss persönlicher Erfahrungen des Ressortsprechers. Wie in der Presseaussendung des BMI vom 25. September 2018 ausgeführt, finden die Formulierungen bezüglich des Umgangs mit „kritischen Medien“ nicht meine Zustimmung.

Fragen

23. Gibt es im Innenministerium eine Liste "kritischer Medien"?

23a. Falls ja, anhand welcher Kriterien werden "kritische Medien" bestimmt?

23b. Falls ja, wer führt diese Liste?

23c. Falls ja, welche Medien finden sich auf dieser Liste?

Nein.

24. Welche anderen internen Schreiben, Richtlinien und dergleichen gibt es bzgl. des Umgangs mit Medien?

Der Umgang mit Medien wird durch den Erlass BMI-ID1400/0246-I/5/2017 geregelt.

Frage 24a:

Welchen genauen Inhalt haben diese Schreiben, Richtlinien und dergleichen?

Es handelt sich dabei um Anweisungen für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und der nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Frage 25:

Welche konkreten Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um den Zugang von "kritischen Medien" trotz ihres Pressesprechers zu BMI-Informationen zu gewährleisten?

Unter der Verantwortung des Kommunikations-Abteilungsleiters des BMI und unter Einbindung der Kommunikationsverantwortlichen in den Landespolizeidirektionen wird eine neue Leitlinie für eine transparente Medienkommunikation erstellt.

Frage 26:

Welche Medien gelten jetzt im BMI neben ATV als "unkritische Medien"?

Keine – auch ATV nicht.

Fragen:

27. Der Kurier berichtet: "Begleitungen zu Reportagen mit Beamten etwa seien nicht mehr zu ermöglichen, außer es wäre eine, neutrale oder positive Berichterstattung' im Vorfeld garantiert. Diese bietet offenbar die neue Serie ,Live PD' die ab Ende 2018 auf A TV jeden Samstag ausgestrahlt wird - dort gibt es entsprechende Rahmenbedingungen. ,Jede Folge wird (vom Ressort, Anm.) abgenommen und geht erst nach positiver Abnahme auf Sendung. Zusätzlich zu den polizeilichen Einsätzen kommt ein Studiogast des BMI oder der Polizei vor. Es handelt sich dabei um imagefördernde Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Themen im Studio von uns bestimmt werden können'." Besteht diese Vereinbarung mit ATV?

28. Wird dafür jeden Donnerstag und Freitag die WEGA zur Verfügung gestellt?

29. Werden vom BMI für Montage und Dienstage die Landesverkehrsämter LVA in Tirol, Salzburg und Niederösterreich angeboten?

30. Lautet das Mittwoch-Angebot „Tatortgruppe oder Bereitschaftseinheit Oberösterreich, Steiermark“?

31. Soll die Sendung jeden Donnerstag in der LPD Wien „abgenommen“ werden?

32. Wer in der LPD Wien soll die Sendungen „abnehmen“?

33. Soll jeden Freitag in der Verkehrsleitzentrale VLZ Wien im Studio „aufgezeichnet“ werden?

34. Wird der Innenminister nichts davon wissen?

35. Sollen WEGA, LVA's und Tatortgruppen mit Ihrer Zustimmung für Propaganda missbraucht werden?

Es ist geplant, die über zwölfjährige erfolgreiche Zusammenarbeit des Innenministeriums bzw. der Landespolizeidirektionen, insbesondere der Landespolizeidirektion Wien, mit ATV fortzusetzen und der Bevölkerung Einblicke in den polizeilichen Alltag zu gewähren. Neben einer Reportage über die vielfältigen Einsätze der Polizei sind auch Studiogäste geplant, die über das polizeiliche Betätigungsgebiet informieren und auch den spannenden Polizeiberuf darstellen können. Es sollen verschiedene Einheiten der österreichischen Polizei dazu herangezogen werden, um den Zuseherinnen und Zusehern ein umfassendes Bild über die Tätigkeit der Polizei zu geben. Welche Einheiten aus welchen Bundesländern an welchen Tagen gefilmt werden, ist noch in Planung. Die Aufzeichnung des Studiogespräches soll in der Wiener Verkehrsleitzentrale unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Dieses Projekt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit soll Einblicke in den Alltag der

Polizei unter voller Wahrung der redaktionellen Hoheit von ATV gewähren. Zusätzlich soll dieses Sendeformat auch dazu dienen, potentielle Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf zu interessieren.

Frage 36:

Wer hat die Vereinbarung mit ATV seitens des BMI wann geschlossen?

Es gibt eine mündliche Zusage der Kommunikationsverantwortlichen des BMI, dieses TV-Format zu unterstützen. Die Vereinbarung für die operative Unterstützung wurde von der LPD Wien getroffen.

Frage 37:

Beteiligt sich das BMI an der Vorbereitung dieser Sendung?

Nur soweit es aus Sicht der Landespolizeidirektionen erforderlich ist.

Frage 38:

Ist ein finanzieller Beitrag des BMI zu dieser Sendung geplant?

Nein.

Frage 39:

Mit welchen Medien gab es Kooperationen, bei denen Beiträge im Voraus vom BMI gesehen bzw. gelesen wurden?

Im Rahmen von Medienkooperationen, bei denen das BMI für den Inhalt verantwortlich ist (zB Inserate, Advertorials, Radiospots...).

Frage 40:

Mit welchen Medien gab es Kooperationen, bei denen sich das BMI an den Kosten der Beiträge beteiligte?

Die Liste der Medien, mit denen das BMI Kooperationen abschließt, wird quartalsweise ab einer Größe von 5.000,- Euro netto in der Medientransparenzdatenbank eingemeldet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet. Eine andere Form der Kostenbeteiligung gibt es nicht.

Frage 41:

In einer Anfragebeantwortung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Alma Zadic (Zahl 762/J - schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Antisemitismus auf Staatskosten - Ist das die Polizei, die Sie sich wünschen, Herr Innenminister?") haben Sie zu Ihren Inseraten in "alles roger?" ("alles roger?" veröffentlicht nach Einschätzung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes Inhalte, die "als antisemitisch und rechtsextrem eingestuft" werden) geantwortet: "Das BMI legt Wert auf eine ausgewogene Medienvielfalt bei der Vermittlung von Sachinformation". Wie ist das mit diesem Schreiben vereinbar, in dem die Kommunikation mit bestimmten Medien eingeschränkt werden soll?

Bei dem Schreiben handelt es sich um die individuelle Sichtweise des Ressortsprechers und nicht um die generelle Linie des Ressorts.

Fragen:

42. Warum sollen künftig die "Staatsbürgerschaften mutmaßlicher Täter" in Aussendungen benannt werden?
43. Gilt das auch für österreichische Staatsbürgerschaften?
44. Warum soll "gegebenenfalls bei einem Fremden der Aufenthaltsstatus" genannt werden?
45. Warum soll besonders auf einen bestehenden Asylstatus hingewiesen werden?
46. Der Kurier berichtet: 11 'Proaktiv' sollen die Polizeibehörden hingegen künftig Sexualdelikte an die Medien ausschicken. ,Vor allem Taten, die in der Öffentlichkeit begangen werden' und die mit ,erheblicher Gewalteinwirkung oder Nötigungen' erfolgen, sollen demnach offensiv unter das Volk gebracht werden. Bisher hat die Polizei das aus Gründen des Opferschutzes nicht so gehandhabt, sondern nur dann, wenn nach einem flüchtigen Täter gefahndet wird. " Welchen Vorteil für die Öffentliche Sicherheit erwarten Sie durch diese Maßnahme?
47. Welchen Vorteil für den Opferschutz erwarten Sie durch diese Maßnahme?
48. Mehr als 90 Prozent der Sexualdelikte werden im privaten Bereich begangen. Warum sollen sie von der "proaktiven Berichterstattung" ausgenommen werden?

Inwieweit den Anregungen des Ressortsprechers entsprochen wird, werden die neuen Kommunikationsrichtlinien zeigen, die unter Verantwortung des Kommunikations-Abteilungsleiters des BMI und unter Einbindung der Kommunikationsverantwortlichen in den Landespolizeidirektionen erstellt werden.

Frage 49:

Ist es richtig, dass Sexualdelikte im privaten Bereich vor allem von Personen mit österreichischer und Sexualdelikte im öffentlichen Bereich vor allem von Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft begangen werden?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 50:

In der Welt am Sonntag vom 23.09.2018 steht: "Sebastian Kurz betont die Bedeutung der freien Medien". War das Schreiben mit Vertretern der ÖVP akkordiert?

Nein.

Frage 51:

Ist Ihnen der Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bekannt?

Ja.

Fragen:

52. Sind Sie für die Tätigkeit des Mail-Verfassers "Kmsr. Christoph Pölzl, BA Bsc, Ressortsprecher des BM I" politisch verantwortlich?

53. Wenn nein, wer ist es dann?

In der monokratisch organisierten Behörde BMI kommt die letzte Verantwortung für alle Maßnahmen der Ressortspitze zu.

Herbert Kickl

